

Newsletter +++ new

Ausgabe
05.2012

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Mai 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.5.2012	14.5.2012	7.5.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	10.5.2012	14.5.2012	7.5.2012
Gewerbesteuer	15.5.2012	18.5.2012	11.5.2012
Grundsteuer	15.5.2012	18.5.2012	11.5.2012
Sozialversicherung⁵	29.5.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahldern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.5.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch externen Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Juni 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	11.6.2012	14.6.2012	8.6.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.6.2012	14.6.2012	8.6.2012
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.6.2012	14.6.2012	8.6.2012
Umsatzsteuer⁴	11.6.2012	14.6.2012	8.6.2012
Sozialversicherung⁵	27.6.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.6.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,

der Schuldner die Leistung verweigert,

besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptfinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2009:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Finanzamt kann zu viel angerechnete Lohnsteuer nach fünf Jahren nicht mehr zurückfordern

Im Steuerrecht tritt die Zahlungsverjährung nach fünf Jahren ein. Mit Ablauf dieser Frist soll Rechtssicherheit einkehren, und zwar zu Gunsten wie zu Ungunsten des Steuerzahlers. Rechnet das Finanzamt im Einkommensteuerbescheid aufgrund eines eigenen Fehlers z. B. den zehnfachen Betrag der für den Steuerzahler abgeführt Lohnsteuern auf die festgesetzte Einkommensteuer an und zahlt eine entsprechend hohe Steuererstattung aus, hat es fünf Jahre Zeit, die Steuererstattung zurückzufordern. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Einkommensteuerbescheid erlassen wurde.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine Aussetzungszinsen bei vollem Erfolg eines Rechtsbehelfs

Haben ein Einspruch oder eine Klage endgültig keinen Erfolg, ist der danach noch geschuldete Betrag zu verzinsen. Das gilt auch, wenn durch einen Rechtsbehelf gegen einen Grundlagenbescheid die Vollziehung der Steuer aus dem Folgebescheid ausgesetzt wurde. Bei einem nur teilweise erfolgreichen Rechtsbehelfsverfahren ist der zu viel ausgesetzte Betrag zu verzinsen.

Führt ein Rechtsbehelfsverfahren endgültig zum vollen Erfolg, fallen keine Aussetzungszinsen an. Entscheidend ist der Erfolg des Rechtsbehelfsverfahrens, nicht der Umfang oder die Aspekte, die zur Aussetzung der Vollziehung geführt haben.

Mit dieser Begründung lehnte der Bundesfinanzhof die Verzinsung eines Nachzahlungsbetrags ab, der sich dadurch ergeben hatte, dass das Finanzamt fälschlicherweise einen zu hohen Betrag in der Vollziehung ausgesetzt hatte.

Rückruf einer Überweisung auf gekündigtes Konto

Das Finanzamt hat keinen Rückzahlungsanspruch gegen die Bank, wenn es eine Steuererstattung auf ein gekündigtes Konto des Steuerzahlers leistet, das neue Konto des Steuerzahlers kennt und die Bank den Erstattungsbetrag mit dem bestehenden Schuldsaldo des alten Kontos verrechnet.

Im zu Grunde liegenden Fall, den der Bundesfinanzhof entscheiden musste, hatte die Bank das Kontokorrentkonto des Steuerzahlers gekündigt. Der Steuerzahler hatte dem Finanzamt auch bereits eine neue Kontoverbindung bei einer anderen Bank für die Steuererstattung mitgeteilt. Die Bank, die die Gutschrift des Finanzamts mit dem bestehenden Schuldsaldo verrechnete, wehrte sich erfolgreich gegen den Rückforderungsbescheid des Finanzamts. Entscheidend ist, dass die Bank trotz Verrechnung nur Zahlstelle des Steuerzahlers ist. Nur dieser ist Leistungsempfänger, gegen den ein Rückzahlungsanspruch bestehen könnte.

Ablösezahlungen in der Fußball-Bundesliga sind Anschaffungskosten

Beim Vereinswechsel von Lizenz-Fußballspielern fallen unterschiedliche Aufwendungen des aufnehmenden Vereins an. Der Bundesfinanzhof hat jetzt zu deren bilanzieller Behandlung wie folgt entschieden:

Ablösezahlungen für Lizenz-Fußballspieler und die damit zusammenhängenden Provisionen an Spielervermittler sind als immaterielle Wirtschaftsgüter zu aktivieren und auf die Vertragslaufzeit abzuschreiben.

Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen bei Vereinswechsel von Amateuren und Vertragsamateuren sind sofort abzugsfähige Betriebsausgaben.

Provisionen an Spielervermittler im Zusammenhang mit der ablösefreien Verpflichtung eines Spielers sind ebenfalls sofort abzugsfähige Betriebsausgaben.

Keine Rückstellung für Verrechnungsverpflichtungen

Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- oder Nutzungsverträge) gibt es Verpflichtungen, in der Vergangenheit zu viel vereinnahmte Entgelte nicht sofort zu erstatten, sondern mit den in Zukunft zu erhebenden Entgelten zu verrechnen (Verrechnungsverpflichtungen). Zu deren bilanzsteuerrechtlicher Behandlung hat sich das Bundesministerium der Finanzen geäußert:

Dauerschuldverhältnisse sind schwebende Geschäfte. Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften werden nicht passiviert, es sei denn, das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung ist durch Erfüllungsrückstände gestört.

Verrechnungsverpflichtungen sind Bestandteil der schwebenden Geschäfte. Sie setzen voraus, dass die Vertragsverhältnisse weiterhin bestehen und treten nicht als gesonderte Verpflichtung neben die Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen schwebenden Geschäft. Im schwebenden Geschäft werden die noch zu erfüllenden künftigen Verpflichtungen nicht passiviert, es sei denn, das Gleichgewicht von Leistung (z. B. Zurverfügungstellung der Mietsache) und Gegenleistung (Miete) ist durch Erfüllungsrückstände gestört. Ein solcher Erfüllungsrückstand besteht aber nicht, da die in der Vergangenheit zu viel vereinnahmten Entgelte vereinbarungsgemäß erst in der Zukunft periodenübergreifend zu verrechnen sind. Die Bildung von Rückstellungen scheidet daher aus. Das gilt unabhängig davon, ob die Vertragsparteien die Verrechnungsverpflichtung unmittelbar vereinbaren, oder sich die Verpflichtung aus einer öffentlich-rechtlichen Regelung ergibt.

Für die Verrechnungsverpflichtung kann auch kein Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt werden, da es sich bei den zu viel vereinnahmten Entgelten nicht um Einnahmen handelt, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit in der Zukunft darstellen. Der Ansatz eines sonstigen Ausgleichspostens scheidet bilanzsteuerrechtlich aus.

Vereinbaren die Vertragsparteien dagegen eine sofortige Erstattung von in der Vergangenheit zu viel gezahlten Entgelten und steht die Auszahlung am Bilanzstichtag noch aus, ist eine entsprechende Verbindlichkeit unabhängig davon zu passivieren, ob das Dauerschuldverhältnis noch besteht oder bereits beendet wurde.

Offensichtlich verkehrsgünstigere Straßenverbindung bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erfordert keine große Zeitersparnis

Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann eine Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dabei ist grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Ist aber eine andere Straßenverbindung offensichtlich verkehrsgünstiger, kann sie zugrunde gelegt werden.

Verkehrsgünstiger ist eine Straßenverbindung dann, wenn sich ein unvoreingenommener, verständiger Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen auch für diese Strecke entschieden hätte. Das gilt insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer eine längere Straßenverbindung nutzt, die Arbeitsstätte aber trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen in der Regel schneller und pünktlicher erreicht. Dies ist immer eine Einzelfallentscheidung. Eine Zeitersparnis von mindestens 20 Minuten ist nicht erforderlich.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Tipp: Gründe für eine längere Straßenverbindung können beispielsweise sein: Streckenführung, Ampelschaltungen, Autobahn statt Bundesstraße, Umfahrung von Unfallschwerpunkten, Wildwechselgefahr oder Belastung mit Schwerlastverkehr.

Regelmäßige Rentenanpassungen in der gesetzlichen Rentenversicherung sind zu 100 % einkommensteuerpflichtig

Ab dem Veranlagungszeitraum 2005 werden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem sog. Besteuerungsanteil besteuert. Jedem Renteneintrittsjahrgang wird ein bestimmter Prozentsatz zugewiesen. Entscheidend für den jeweiligen Besteuerungsanteil ist der Zeitpunkt des Renteneintritts. Das ist der Zeitpunkt, ab dem die Rente tatsächlich bewilligt wird. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und andere Leistungen aus der sog. Basisversorgung unterliegen ab 2005 zu 50 % der Besteuerung – und zwar sowohl Bestandsrenten (die schon vor 2005 bezogen wurden) als auch Renten, die in 2005 erstmals gezahlt wurden. Für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang erhöht sich der Besteuerungsanteil bis zum Jahr 2020 jährlich um 2 %, ab dem Jahr 2021 bis zum Jahr 2040 jährlich um 1 % bis auf 100 %. Es wird allerdings nicht der individuell maßgebende, einmal festgelegte Prozentsatz auf die in den folgenden Jahren erzielten Renteneinkünfte angewendet. Es wird der steuerfrei bleibende Anteil der Rente in einen lebenslang geltenden Freibetrag festgeschrieben. Der Freibetrag wird im Jahr nach dem Renteneintritt festgeschrieben, da regelmäßig erst dann die Rente über das ganze Kalenderjahr ausbezahlt wurde. Maßgebend für die „Zementierung“ des Freibetrags ist der (erste)

Jahresbetrag der Rente. Dies hat zur Folge, dass regelmäßige Rentenerhöhungen, die sich in späteren Jahren ergeben, vollständig in die Besteuerung eingehen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat bestätigt, dass regelmäßige Rentenanpassungen nicht zu einer Erhöhung des Freibetrags führen. Sie sind zu 100 % steuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof wird wohl abschließend entscheiden müssen.

Hinweis: Der Rentenfreibetrag ist neu zu ermitteln, wenn sich die Rentenhöhe auf Grund tatsächlicher oder rechtlicher Gründe ändert, z. B. wenn eine Altersrente zunächst als Teilrente in Anspruch genommen wird.

Schätzungsbefugnis bei unverschuldetem Verlust von Unterlagen

Der unverschuldete Verlust von Unterlagen hindert die Finanzbehörde nicht daran, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen. Art und Umfang der Schätzung hängen letztlich von verschiedenen Kriterien ab. Dabei kommt es darauf an, ob im Rahmen einer Prüfung noch weitere Mängel festgestellt werden.

Sind z. B. die Aufzeichnungen für die Bareinnahmen lückenhaft oder ergeben sich bei einer Bargeldverkehrsrechnung erhebliche Fehlbeträge, ist eine Schätzung innerhalb der amtlichen Richtsätze zulässig. Der Verlust von Unterlagen ist in diesem Zusammenhang nur von untergeordneter Bedeutung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Steuerpflicht der Zinsen aus einer bis zum 31.12.2004 abgeschlossenen Kapitallebensversicherung bei Aufnahme eines Policendarlehens

Zinsen aus bis zum 31.12.2004 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen waren nicht steuerpflichtig, soweit die Beitragszahlungen als Sonderausgaben abgezogen werden konnten. Voraussetzung dafür war, dass die Versicherungssumme nicht zur Sicherung oder Tilgung eines Darlehens eingesetzt wurde.

Eine Ausnahmeregelung bestand für Policendarlehen. Wurden sie ausschließlich zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern, die der dauernden Erzielung von Einkünften dienten, eingesetzt, war dies steuerunschädlich. Diese Ausschließlichkeit wurde durchbrochen, wenn neben den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auch eine Zinsbegrenzungsprämie (Zinscap-Gebühr) abgesichert oder finanziert wurde. In diesem Fall waren die Zinserträge aus der Kapitallebensversicherung in vollem Umfang steuerpflichtig.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Steuerpflicht der Zinsen aus vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen bei steuerschädlicher Verwendung von Policendarlehen

Vor dem 1.1.2005 abgeschlossene Kapitallebensversicherungen wurden unter bestimmten Voraussetzungen steuerrechtlich privilegiert. Die Versicherungsbeiträge waren als Sonderausgaben abzugsfähig, die Zinsen und Überschussanteile blieben einkommensteuerfrei. Wurden die Kapitallebensversicherungen zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt, blieben die Privilegien nur unter bestimmten Voraussetzungen erhalten. Eine der Voraussetzungen war bei der Aufnahme von Policendarlehen, dass die Versicherungssumme unmittelbar und ausschließlich zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern zur dauernden Erzielung von Einkünften bestimmt war. Das galt auch für den Fall einer Umschuldung.

Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Vorgaben hatte der Bundesfinanzhof den nachfolgend geschilderten Fall zu beurteilen:

Eheleute erzielten aus der Vermietung einer Wohnung Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Sie hatten die Anschaffung mit einem Bankdarlehen finanziert. Nachdem die Zinsbindung ausgelaufen war, schuldeten die Eheleute das Restdarlehen i. H. v. 124.000 € durch die Aufnahme zweier Darlehen einer Bausparkasse um. Es handelte sich um ein Annuitätendarlehen i. H. v. 60.000 € und ein weiteres Darlehen über 84.000 €. Von Letzterem wurden 64.000 € ausgezahlt, aber nicht zur Tilgung des Ursprungsdarlehens eingesetzt. 20.000 € wurden in einen Bausparvertrag eingezahlt, der durch die weitere jährliche Einzahlung von Sparraten nach Zuteilung in voraussichtlich acht Jahren zur Tilgung verwendet werden sollte.

Die gewählte Konstruktion wurde vom Bundesfinanzhof aus folgenden Gründen nicht anerkannt: Zum einen war die Valuta des Umschuldungsdarlehens höher als die Restschuld des umzuschuldenden Darlehens. Zum anderen war der über die Restschuld des Ursprungsdarlehens hinausgehende Betrag des Umschuldungsdarlehens (20.000 €) auf einen Bausparvertrag eingezahlt worden. Dadurch wurde eine Forderung begründet, aber nicht wie erforderlich unmittelbar ein Finanzierungsdarlehen abgelöst.

Tilgung einer Bürgschaftsverpflichtung als Werbungskosten eines Arbeitnehmers

Aufwendungen eines Arbeitnehmers zur Tilgung einer für eine GmbH übernommenen Bürgschaft können Werbungskosten sein, wenn der Arbeitnehmer mit der GmbH in einem Arbeitsverhältnis steht.

Auch wenn eine zukünftige Beteiligung an der Gesellschaft beabsichtigt ist, ändert sich an dieser Beurteilung nichts. Solche Aufwendungen stehen in objektivem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit und stellen deshalb Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit dar. Eine beabsichtigte, aber nicht realisierte Beteiligung an der Gesellschaft ist insoweit ohne Bedeutung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Vorzeitige Beendigung eines im Blockmodell geführten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

Laufender Arbeitslohn gilt in dem Kalenderjahr als bezogen, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet. So ist der im Dezember eines Jahres entstandene Arbeitslohn auch dann im alten Jahr zu versteuern, wenn die Auszahlung erst im neuen Jahr erfolgt. Nicht als „laufend“ gezahlter Arbeitslohn ist ein sonstiger Bezug, der im Jahr des Zuflusses zu versteuern ist.

Der Bundesfinanzhof hatte folgenden Fall zu entscheiden: Ein Arbeitnehmer erhielt vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Zeit eines im Blockmodell geführten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Januar 2007 eine Ausgleichszahlung für das zu seinen Gunsten entstandene Wertguthaben. Er behandelte diese Ausgleichszahlung als lfd. Arbeitslohn und gab sie in seiner Einkommensteuererklärung 2006 an, obwohl dadurch eine höhere Steuer entstand. Grund waren die nach seiner Ansicht später entstehenden Steuervorteile.

Das Finanzamt behandelte die Ausgleichszahlung als sonstigen Bezug. Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Ansicht, sodass eine Versteuerung erst im Jahr 2007 vorzunehmen war.

Kosten für Anmietung und Wartung von Rauchmeldern sind umlagefähige Betriebskosten

Nach Ansicht des Landgerichts Magdeburg gehören die Kosten für die Anmietung und Wartung von Rauchmeldern zu den umlagefähigen Betriebskosten.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatte der Vermieter diese Kosten auf die Mieter im Rahmen der Nebenkostenabrechnung als sogenannte Betriebskosten umgelegt. Hiergegen wandte sich ein Mieter. Die gesetzliche Betriebskostenverordnung enthält jedoch keine abschließende Regelung über umlegbare Kosten. Die in der Verordnung enthaltene Umlagemöglichkeit für sonstige Kosten soll nach dem Willen des Verordnungsgebers auch die Umlage neu entstandener Kosten ermöglichen. Zum Zeitpunkt des in Kraft Tretens der Betriebskostenverordnung zum 1.1.2004 sei die Ausstattung von Wohnraum mit Rauchmeldern noch die Ausnahme gewesen. Im Übrigen seien Rauchmelder vergleichbar mit Wasser- oder Wärmezählern, deren Kosten umgelegt werden können.

Ohne Zugang zur Mietsache keine Miete

Vermietet der Vermieter dem Mieter einen von anderen Räumen umschlossenen Raum (Enklave), ohne für einen gesicherten Zugang zu sorgen, so ist der Mieter von der Zahlung der Miete befreit. Diese Entscheidung hat das Oberlandesgericht Düsseldorf getroffen.

Die Zahlungspflicht eines Mieters entfällt, wenn ihm die Mietsache nicht in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zur Verfügung gestellt, also die entsprechende Gebrauchsmöglichkeit vom Vermieter verschafft wird. Denn der Vermieter ist grundsätzlich verpflichtet, die Mietsache so bereitzustellen, dass der Mieter in der Lage ist, die Sache vertragsgemäß zu nutzen. Bei Mieträumen ist dem Mieter Besitz daran einzuräumen, zumindest aber Zugang zur Mietsache zu verschaffen. In dem vom Gericht entschiedenen Fall war jedoch eine Besitzverschaffung nicht möglich, da der Zugang zum vermieteten Raum nur über anderweitig vermietete Räume möglich war. Der Vermieter hat dem Mieter gleichsam eine „Enklave“ vermietet, ohne für einen rechtlich und tatsächlich gesicherten Zugang zu sorgen. Damit ist der Vermieter seiner vertraglichen Verpflichtung zur Gebrauchsüberlassung nicht nachgekommen und hat folglich auch keinen Anspruch auf die Miete.

Neue Beleg- und Buchnachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen auf 1.7.2012 verschoben

Innengemeinschaftliche Warenlieferungen sind umsatzsteuerfrei, wenn alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Unternehmer müssen die Voraussetzungen u. a. durch sog. Buch- und Belegnachweise erbringen.

Die Bundesregierung hatte im Jahr 2011 grundlegende Änderungen beschlossen, die mit Wirkung zum 1.1.2012 in Kraft treten sollten.

Die neuen Beleg- und Buchnachweispflichten sollen nunmehr für nach dem 30. Juni 2012 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen gelten. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt noch die bis zum 31. Dezember 2011 gültige Rechtslage.

Anmerkung: Es bleibt zu hoffen, dass insbesondere wegen der Vorschriften zur Gelangensbestätigung ein weiteres Hinausschieben erfolgen wird.

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Der Bundesfinanzhof hat in den letzten Jahren bereits mehrfach entschieden, dass nachhaltig und gegen Entgelt erbrachte Leistungen der öffentlichen Hand der Umsatzsteuer unterliegen, wenn die Tätigkeiten im Wettbewerb zur Privatwirtschaft auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeführt werden. Damit soll eine Wettbewerbsverzerrung vermieden werden.

So hat das Gericht auch in einem Fall entschieden, bei dem eine Stadt den Vorsteuerabzug für die Errichtung einer Sport- und Freizeithalle begehrte. Die Gemeinde nutzte die Halle für den Schulsport, überließ sie gegen Entgelt auch an private Nutzer sowie an eine Nachbargemeinde für deren Schulunterricht. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Umsatzsteuerpflicht mit Ausnahme der Nutzung für den eigenen Schulsport. Deshalb war auch ein anteiliger Vorsteuerabzug vorzunehmen.

Umsätze eines Partyservices unterliegen regelmäßig dem Regelsteuersatz

Die Lieferung von Speisen unterliegt nur noch dann dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, wenn es sich um standardisiert zubereitete Speisen (z. B. Grillsteaks, Grillwürste, Pommes frites) handelt und keine weiteren Dienstleistungselemente (wie z. B. Überlassen von (Steh-)Tischen, Besteck und Geschirr, Personal, Beratung bei der Speisenzusammenstellung) hinzutreten. Bereits das Hinzutreten eines Dienstleistungselements führt dazu, dass der Umsatz dem Regelsteuersatz unterliegt. Auf das Verhältnis der Kosten von Lieferung der Speisen zu den übrigen Dienstleistungselementen kommt es nicht an. Damit unterliegen die Leistungen eines Partyservices in aller Regel dem normalen Umsatzsteuersatz.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umsatzsteuerpflicht bei der Überlassung von Pkw-Tiefgaragenstellplätzen durch eine Gemeinde

Für die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand muss zunächst auf die rechtliche Grundlage ihres Handelns abgestellt werden. Handelt sie auf privatrechtlicher Grundlage durch Vertrag, ist sie umsatzsteuerlicher Unternehmer. Erfolgt ihre Tätigkeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, z. B. durch Verwaltungsakt, ist sie demgegenüber nur Unternehmer, wenn eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Eine solche Wettbewerbsverzerrung liegt vor, wenn eine Gemeinde - vergleichbar einem privaten Wettbewerber - Parkplätze gegen Gebühr in einer Tiefgarage überlässt, auch wenn sie die Tiefgarage zuvor mittels Widmungsverfügung als Gemeindestraße ausgewiesen hat.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Vorsteuerberichtigung erforderlich bei nachträglicher Berufung auf Umsatzsteuerfreiheit nach Unionsrecht

Führt ein Unternehmer nach nationalem Recht umsatzsteuerpflichtige Leistungen aus, kann er die ihm von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Verwendet er den Gegenstand zunächst zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze, innerhalb des fünfjährigen Berichtigungszeitraums (bei Grundstücken zehn Jahre) aber anschließend zur Ausführung steuerfreier Umsätze, muss er den Vorsteuerabzug wegen Änderung der Verhältnisse zeitanteilig berichtigten. Eine solche Änderung der Verhältnisse liegt auch vor, wenn der Unternehmer sich nachträglich auf die Steuerfreiheit der Umsätze nach Unionsrecht beruft. Zur Vorsteuerberichtigung führt auch eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse bei gleichbleibenden tatsächlichen Verhältnissen.

(Quelle: Urteile des Bundesfinanzhofs)

Erstattungsfähige Kosten für die Entfernung eines unbefugt auf einem Privatgrundstück abgestellten Fahrzeugs

Zu den erstattungsfähigen Kosten für die Entfernung eines unbefugt auf einem Privatgrundstück abgestellten Fahrzeugs zählen nicht nur die Kosten des reinen Abschleppens, sondern auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Abschleppvorgangs entstehen. Hierzu gehören z. B.

Kosten durch die Überprüfung des unberechtigt abgestellten Fahrzeugs, um den Halter ausfindig zu machen, die Zuordnung des Fahrzeugs in eine bestimmte Fahrzeugkategorie und durch die Anforderung eines geeigneten Abschleppfahrzeugs.

Nicht erstattungsfähig sind hingegen die Kosten, die nicht der Beseitigung der Besitzstörung dienen, sondern im Zusammenhang mit deren Feststellung angefallen sind, wie etwa die Kosten einer Parkraumüberwachung.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

Kein Haftungsausschluss bei arglistig verschwiegenem Mangel, auch wenn dies nicht ursächlich für den Kaufentschluss war

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte der Verkäufer einer Eigentumswohnung den Käufer nicht über eine durch eine Baulast gesicherte Baubeschränkung aufgeklärt. Im notariellen Vertrag wurde die Haftung für Sachmängel ausgeschlossen. Obwohl der Käufer nach eigenen Angaben den Vertrag auch dann geschlossen hätte, wenn er der Baulast gewusst hätte, sah er sich arglistig getäuscht und verlangte Rückabwicklung des Vertrags.

Das Gericht bestätigte die Rechtsauffassung des Käufers. Die Baubeschränkung stellt einen Sachmangel dar, der Verkäufer hat seine Pflicht zur Lieferung einer mangelfreien Sache verletzt. Er kann sich auch nicht auf den vertraglich vereinbarten Haftungsausschluss berufen, weil er den Käufer über den wesentlichen Umstand der Baubeschränkung nicht aufgeklärt und deshalb den Mangel arglistig verschwiegen hat. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer den Vertrag in Kenntnis des Mangels ebenfalls geschlossen hätte und dieser damit nicht ursächlich für seinen Kaufentschluss geworden ist. Maßgeblich ist allein, ob ein verständiger Verkäufer damit rechnen muss, dass der verschwiegene Mangel Einfluss auf die Entscheidung des Käufers hat.

Verpflichtung zu Angaben zum Kraftstoffverbrauch auch bei Vorführwagen

Die Verpflichtung, in der Werbung für Neuwagen Angaben zum Kraftstoffverbrauch des angebotenen Fahrzeugs zu machen, kann auch für Vorführwagen gelten. Die entsprechende Verordnung gilt für alle Kraftfahrzeuge, die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden.

Bietet ein Händler ein Fahrzeug mit einer geringen Kilometerleistung von bis zu 1.000 km an, ist davon auszugehen, dass er dieses Fahrzeug zum Zwecke des Weiterverkaufs erworben hat. Liegt die Kilometerleistung darüber, spricht dies dafür, dass der Erwerbszweck in einer nicht ganz unerheblichen Eigennutzung lag.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter fasst regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige, für Sie interessante Informationen zusammen und gibt diese auszugsweise wieder. Der EGSZ - Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des EGSZ - Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.